Zeitschrift: Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins

Herausgeber: Schweizerischer Armenerzieherverein

Band: 33 (1915)

Artikel: Vorschläge des Vorstandes an die Jahresversammlung des Schweiz. Armenerziehervereins betreffend die Hilfskasse

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-805741

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorschläge des Vorstandes an die Jahresversammlung des schweiz. Armenerziehervereins betreffend die Hilfskasse.

I. Vorschlag zu einem Beschluß der Jahresversammlung.

Die Jahresversammlung des Schweizerischen Armenerziehervereins vom 14. Mai 1915 in Olten beschließt:

Die in § 11 der Vereinsstatuten aufgestellte Bestimmung: „Sobald der Stand der Hilfskasse es erlaubt, sollen nach mindestens 30 Dienstjahren auf dem Gebiete der Armenerziehung Alterspensionen ausgerichtet werden", kommt vom Jahr 1915 an in folgender Weise zur Geltung:

Vom jeweiligen Zinsertrag der Hilfskasse und den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder und Anstalten werden in erster Linie Fr. 2500.— jährlich einem Reservefond gutgeschrieben. Die näheren Bestimmungen über die Äufnung und Verwendung des Reservefonds werden in den Vereinsstatuten in einem Zusatz zu § 14 festgelegt (zu vergl. den unten stehenden Entwurf zur Statutenänderung).

Aus dem verbleibenden Rest des Jahresertrags werden in erster Linie die Bedürfnisse der in § 13 vorgesehenen Notfälle bestritten. Der ferner verbleibende Rest kommt unter die zur Alterspension Berechtigten als Dividende zur Verteilung.

(Über die Berechtigung zur Alterspension unterbreitet Ihnen der Vorstand zwei Vorschläge.)

Als berechtigt für die Alterspension sind anzusehen:

I.

1. Mitglieder des Armenerziehervereins, die dem Verein mindestens 15 Jahre lang angehörten und mindestens 40 Jahre auf dem Gebiete der Armenerziehung in Anstalten tätig gewesen sind.

2. Ehegattinnen und Witwen von Vereinsangehörigen mit 15jähriger Mitgliedschaft, sofern sie selbst als Hausmütter oder Anstaltslehrerinnen oder Gehilfinnen in An-

stalten 40 Dienstjahre hinter sich haben, auch ohne selber Mitglied gewesen zu sein. Sind von 2 Ehegatten beide berechtigt, so erhalten sie auch beide ihre Pension.

II.

wie I., nur statt 40 Dienstjahren 30 Dienstjahre. (Für den Fall der Annahme von Vorschlag II beantragt Ihnen der Vorstand, den Jahresbeitrag für die Vereinskasse von 3 auf 5 und denjenigen der Hilfskasse von 2 auf 5 Fr. zu erhöhen. Die 3 Fr. Erhöhung zugunsten der Hilfskasse würden dann im Betriebsfond der Hilfskasse kapitalisiert und nur in ihrem Zinsertrag zur Verwendung kommen, wodurch eine allmähliche, aber doch bald fühlbar werdende Steigerung der im Anfang geringen Dividende erzielt würde.)

Der Vereinskassier hat ein jedes Jahr genau zu revidierendes Verzeichnis der Pensionsberechtigten zu führen. Die Pensionen verfallen je auf den Zeitpunkt der Genehmigung der Jahresrechnung, in der Regel im Mai des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres und sind an alle Berechtigten auszurichten, sofern sie den 31. Dezember des Rechnungsjahres erlebt haben. Für den Fall, daß sie nach Schluß des Rechnungsjahres, aber vor Fälligwerden der Dividende sterben, ist die letzte Dividende ihren Erben auszubezahlen. Der vorläufige Betrag einer Jahrespension darf Fr. 100.— nicht übersteigen. Ergibt sich eine höhere Dividende, so ist der Überschuß dem Betriebsfond der Hilfskasse zuzuweisen.

II. Vorschlag zur Statutenänderung.

§ 14bis: Zur Sicherung einer angemessenen Vermehrung des Kapitalvermögens der Hilfskasse trotz Ausrichtung von Alterspensionen nach § 11 wird ein Reservefond angelegt, der jährlich mit mindestens Fr. 2500.— aus der Betriebsrechnung zu speisen ist. Die Zinse des Reservefonds dürfen nicht verwendet werden, sondern sind für den Reservefond zu kapitalisieren. (NB. Dieser Reservefond würde auf solche Weise bei Annahme eines Durchschnittzinsfußes von bloß 4% in ca. 16 Jahren bereits ca. Fr. 60,000.— betragen.)

Die Limitierung des Reservefonds und die spätere Verwendung desselben resp. seines Ertrags, bleibt einem späteren Vereinsbeschluß vorbehalten. Auf keinen Fall darf

davon etwas verwendet werden ohne die Zustimmung von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder.

Eventuell bei Annahme des Vorschlags II des Vorstandes (Ausrichtung von Alterspensionen an alle Vereinsmitglieder mit 15jähriger Mitgliedschaft und 30 Jahren Amtstätigkeit) ist auch § 17 der Statuten zu ändern, und zwar im Sinn einer Erhöhung

des Vereinskassenbeitrags von Fr. 3.— auf Fr. 5.— und
des Hilfskassenbeitrags „ „ 2.— „ „ 5.—